



**Reformbedarf
bei der
mündelsicheren
Vermögensanlage?**

Joachim Pierer



**Reformbedarf
bei der
mündelsicheren
Vermögensanlage!**

Joachim Pierer

§§ 215 ff ABGB

§§ 215 ff ABGB

Eltern, Großeltern & Pflegeeltern

§ 164 Abs 1 S 3 ABGB

Kinder- und Jugendhilfeträger

§ 210 Abs 1 S 2 ABGB

Erwachsenenvertreter

§ 258 Abs 3 ABGB

Vorsorgebevollmächtigte

§ 258 Abs 5 ABGB (opt-in)

Kuratoren

§ 281 Abs 1 ABGB

Pfandgläubiger

§ 466e Abs 2 ABGB

Urlaubs- und Abfertigungskasse

§ 19 Abs 4 BUAG

Grund- bzw Stammkapital von Fonds

§ 2 Abs 7 ImmoInvFG, § 6 Abs 2 Z 6 InvFG

Anlegerentschädigung

§ 74 Abs 5 WAG 2018

§. 230. Vom baren Gelde soll nur so viel in den Händen des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem andern vortheilhaften Gebrauche verwendet, und wenn kein vortheilhafterer Gebrauch zu machen ist, auf Rinsen in öffentliche Cassen oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bey Privat-Personen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwey Drittheile seines wahren Werthes beschwert wird.

§ 230 ABGB

1850 **Vormundschaftsverfahren**

§ 132

1854 **Außerstreitgesetz**

§ 194

1940 **Mündelgeld-Verordnung**

Anpassung an BGB

1978 **§§ 230 – 230e ABGB**

Ausschließliche Regelung im ABGB

2001 **Verordnungsermächtigung**

Art XVII KindRÄG

2013 **KindNamRÄG**

Verschoben in §§ 215 – 220 ABGB

§ 215 ABGB

(1) Soweit Bargeld und Geld auf Zahlungskonten eines Kindes (Mündelgeld) nicht, dem Gesetz entsprechend, für besondere Zwecke zu verwenden ist, ist es unverzüglich **sicher und möglichst fruchtbringend** durch Spareinlagen, den Erwerb von Wertpapieren (Forderungen), die Gewährung von Krediten, den Erwerb von Liegenschaften oder in anderer Weise nach den folgenden Bestimmungen anzulegen.

§ 219 ABGB

(1) Der Erwerb inländischer Liegenschaften ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sich ihr Wert nicht wegen eines darauf befindlichen Abbaubetriebs ständig und beträchtlich vermindert oder sie nicht ausschließlich oder überwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen.

§ 164 Abs 1 ABGB

(1) Die Eltern haben das Vermögen eines minderjährigen Kindes mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten. Sofern das Wohl des Kindes nichts anderes erfordert, haben sie es **in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren. [...]**

Das Kaufkraft-Dilemma

€ 1.000

Sparbuch

2,8%

Inflation

0,06%

Verzinsung

Mündelgeld im ABGB

§ 215

- 1) sicher & möglichst fruchtbringend
- 2) Diversifikation

§ 216

Spareinlagen

§ 217

Wertpapiere & Forderungen

§ 218

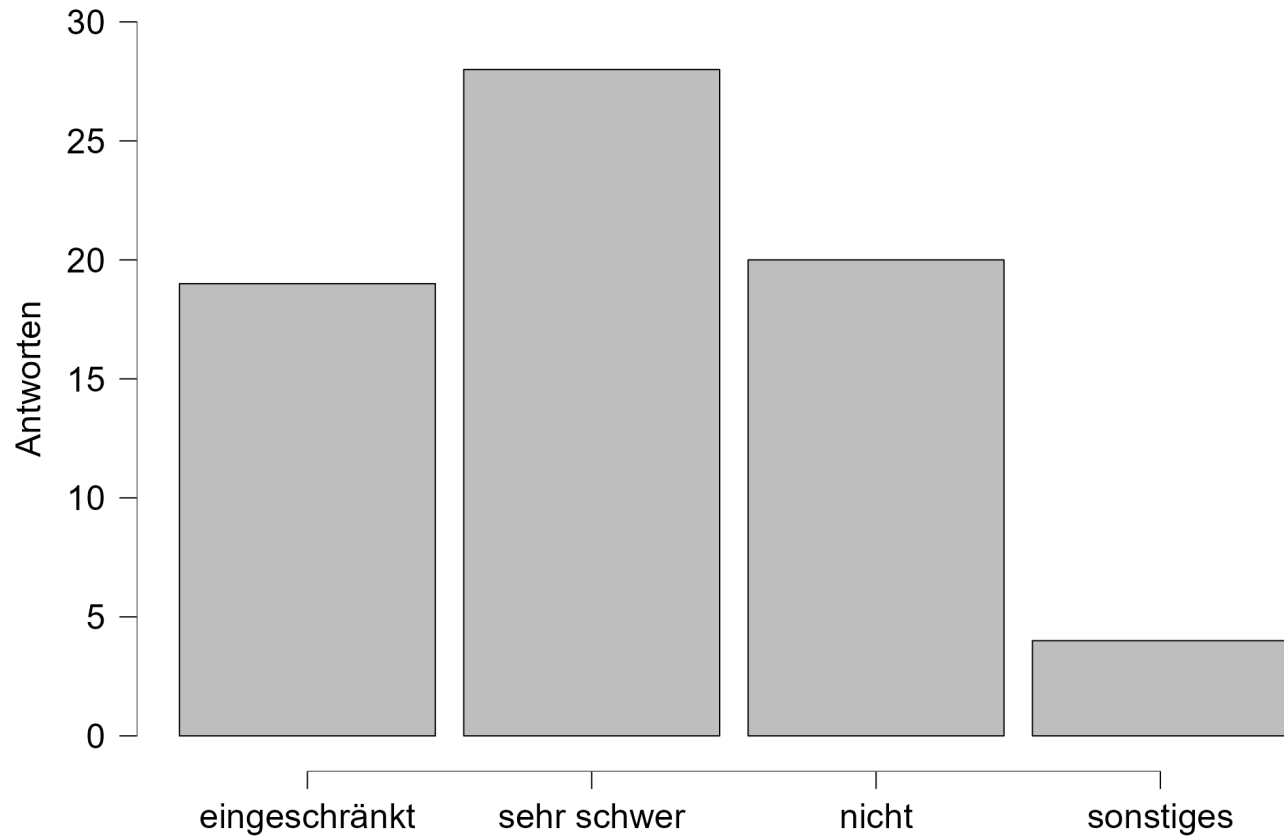
Kredite

§ 219

Liegenschaften

§ 220

Andere Anlageformen



Es ist .. möglich, Mündelgeld sicher und fruchtbringend anzulegen

§ 220 Abs 1 ABGB

Eine andere Anlegung von Mündelgeld ist zulässig, wenn sie nach den Verhältnissen des Einzelfalls den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entspricht.

Dem Eintreten eines größeren Schadens durch Verwirklichung von Risiken ist tunlichst durch deren Streuung entgegenzuwirken.

Gerichtliche Genehmigung

§ 132 AußStrG

Beziehung eines Sachverständigen

§ 167 Abs 3 ABGB

Genehmigung des Gerichtes, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört.
[...] Anlegung von Geld mit Ausnahme der in den §§ 216 und 217 geregelten Arten

Rechtslage in Deutschland

Eltern

unterliegen seit 1980 nicht den
Mündelgeld-Bestimmungen

Mündelgeld-Katalog

durch Reform seit 2023
ersatzlos aufgehoben

Gerichtliche Genehmigung

für alle Anlageformen außer am
einlagengesicherten Konto

Art XVII KindRÄG 2001

Einfache Erweiterung

der mündelsicheren
Anlageformen

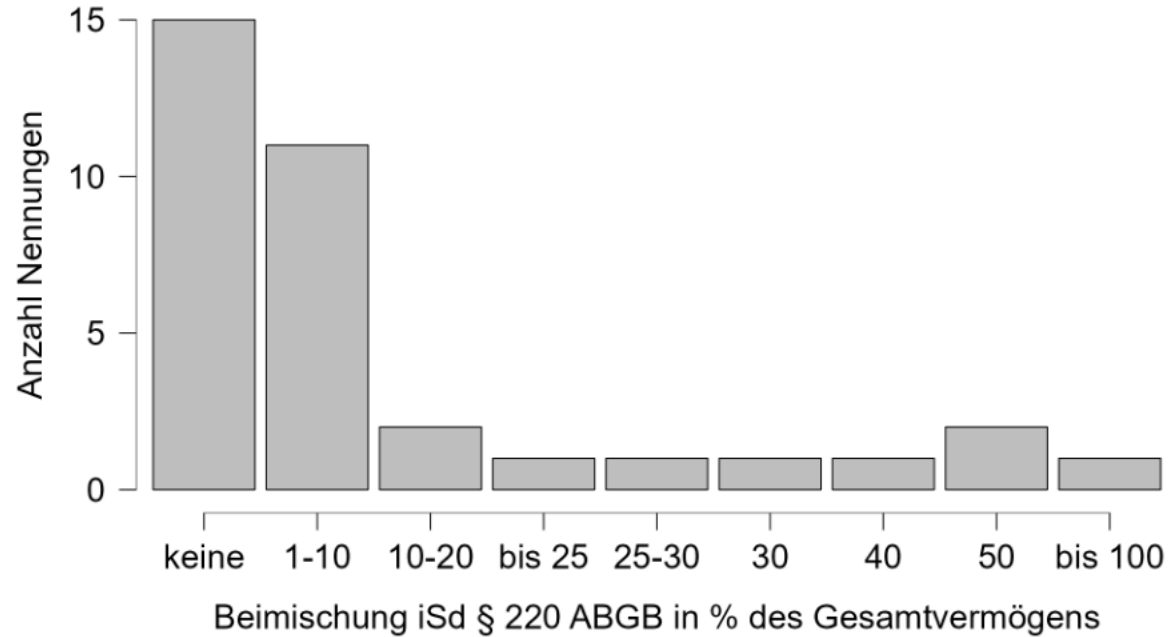
Gerichtliche Genehmigung

nicht notwendig

Sachverständigen-Gutachten

nicht notwendig

§ 220 ABGB



Einlagensicherung statt Deckungsstock

Deckungsstock

Sicherheit im Insolvenzfall

Einlagensicherung

Sicherheit im Insolvenzfall
bis zu € 100.000

Müdelgeld-Volumen	Frequency	Percent	Valid Percent	Cumulative Percent
bis EUR 10.000	15	25.862	25.862	25.862
bis EUR 100.000	35	60.345	60.345	86.207
bis EUR 500.000	4	6.897	6.897	93.103
über EUR 500.000	4	6.897	6.897	100.000
Missing	0	0.000		
Total	58	100.000		

§ 31 Abs 1 BWG

Spareinlagen sind Geldeinlagen bei Kreditinstituten, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen und als solche nur gegen die Ausfolgung von besonderen Urkunden (Sparurkunden) entgegengenommen werden dürfen.

Andere Anlageformen zur Wertsicherung



§ 220 ABGB

Andere Handhabung durch
Gerichte fraglich

Wertsicherung durch..

Zulassung neuer Anlageformen
per Gesetz oder Verordnung

Wertsicherung durch..

Aktien,- Misch- oder Multi-
Asset Fonds, Gold

Genehmigungsfreie Übergangsphase

Verlust der Entscheidungsfähigkeit

Nachteile durch Stopp der
Vermögensverwaltung

Notfallkompetenz

zur Abwendung größerer Verluste

Gerichtliche Genehmigung

nach Antragstellung ohne unnötigen
Aufschub im Nachhinein

Business Judgment Rule

Entscheidung ohne Einfluss sachfremder Interessen
auf Grundlage angemessener Information zum
Wohl der Person

Orientierung am deutschen BGB

Eltern

von Mündelgeld-Bestimmungen
ausnehmen

§§ 215 ff ABGB

in derzeitiger Form
aufheben

Neues Bewusstsein

für Anlage vom
Mündelgeld

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Univ.-Ass. Dr. Joachim Pierer, LL.M. (Yale)

Universität Wien

Institut für Zivilrecht

joachim.pierer@univie.ac.at

www.joachimpierer.at



Thesen

Werterhalt

mit Anlageformen der
§§ 216-219 ABGB nicht
möglich

Vorhandene Möglichkeiten

werden nicht oder
zurückhaltend genutzt

Einlagensicherung

statt Deckungsstock
bis € 100.000

Wertsicherung

durch neue
Anlageformen per
Gesetz oder Verordnung

Rettungskompetenz

bei Verlust der
Entscheidungsfähigkeit

Orientierung am BGB

Eltern ausnehmen und/oder
§§ 215 ff ABGB aufheben